

Die Verfassung der Konstituante 1849

Nach langen politischen Kämpfen erstritten Hamburger Demokraten, Liberale und aufgebrachte Mitglieder ärmerer

Bevölkerungsschichten die Zusage des Rats, dass eine Versammlung gewählt werden solle, die eine neue Verfassung für die Stadt erarbeitet.

Die sogenannte „Konstituante“ wurde gewählt und trat am 5. Dezember 1848 zusammen. Die 188 Mitglieder diskutierten bis zum Juni 1849. Am 11.6.1849 legten sie untenstehenden

Verfassungsentwurf vor. Bevor dieser aber gültig wurde, besetzten preußische Truppen die Stadt, und der alte Stadtrat verhinderte die Durchsetzung der neuen Verfassung. Die Konstituante wurde am 14. Juni 1850 aufgelöst.



Verfassung des Freistaates Hamburg nebst Wahlgesetz. Beschlossen in der constituierenden Versammlung am 11. Juli 1849 (in Auszügen)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen.

- 1 Art. 1.
- 2 Der Freistaat Hamburg bildet einen selbstständigen Einzelstaat des Deutschen Reichs.
- 3 Art.2.
- 4 Das Gebiet des Hamburgischen Staats umfaßt sämtliche gegenwärtig dem selben
- 5 angehörenden Theile. Die Regulirung der Verhältnisse des Amtes Bergedorf bleibt
- 6 vorbehalten.
- 7 Jede Gebietsveräußerung gilt als eine Veränderung der Verfassung.
- 8 Art. 3.
- 9 Angehöriger des Hamburgischen Staats ist Jeder, welchem nach gesetzlicher Bestimmung
- 10 das Heimathsrecht in dem selben zusteht.
- 11 Art.4.
- 12 Das Staatsbürgerrecht wird durch Verpflichtung auf die Verfassung erworben. Nur
- 13 Volljährige werden zu dieser Verpflichtung zugelassen.
- 14 Die Form derselben bestimmt das Gesetz.
- 15 Art. 5.
- 16 Für Staatsangehörige ist die Erwerbung des Staatsbürgerrechts an keine andere Bedingung
- 17 geknüpft, als die im vorigen Artikel vorgeschriebenen.
- 18 Art.6.
- 19 Nicht-Staatsangehörige haben vor Erwerbung des Staatsbürgerrechts nachzuweisen, dass
- 20 ihre Aufnahme als Gemeindeglieder in die städtische oder eine der übrigen Gemeinden

21 nichts entgegensteht. Sie können auch nach Erlangung des Staatsbürgerrechts die in
22 demselben enthaltenen Befugnisse erst nachdem sie das Bürgerrecht in einer Gemeinde
23 erworben haben, ausüben.

24 Art. 7.

25 Die Verfassung des Staats ist die demokratische.

26 Alle Staatsgewalt wird von den Staatsbürgern entweder unmittelbar, oder mittelbar durch
27 verfassungsmäßig gewählte Vertreter ausgeübt.

28 Art. 8.

29 Die gesetzgebende Gewalt ist der Bürgerschaft,
30 die vollziehende dem Rath,
31 die richterliche den Gerichten
32 übertragen.

33 Zweiter Abschnitt.

34 Grundrechte.

35 Art. 9.

36 Alle Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

37 Art.10

38 Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel, noch sonst einen bevorrechteten
39 Stand an.

40 Art.11

41 Kein Staatsangehöriger darf von einem anderen Staate einen Titel oder Orden annehmen.
42 Ein von einem anderen Staate übertragenes Amt befreit keinen Staatsangehörigen von den
43 ihm gegen den Hamburgischen Staat obliegenden Pflichten.

44 Art. 12

45 Niemand darf verhindert werden aus dem Staatsverbände zu treten, wenn er die zur Zeit
46 bereits entstandenen Obliegenheiten gegen den Staat erfüllt, und keine privatrechtlichen
47 Ansprüche gegen seinen Austritt geltend gemacht werden. Abzugsgelder dürfen nicht
48 erhoben werden.

49 Art. 13.

50 Kein Staatsangehöriger darf einem anderen Staate zur Bestrafung ausgeliefert werden.

51 Art. 14.

52 Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger, welche die gesetzlich vorgeschriebenen
53 Eigenschaften besitzen, gleich zugänglich.

54 Das Gesetz darf nur solche Bedingungen der Wählbarkeit aufstellen, welche die Natur des
55 Amtes fordert.

56 Art.15.

57 Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand darf anders, als in den gesetzlich
58 bestimmten Fällen, verhaftet oder in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

59 Art. 16.

60 Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur
61 geschehen, in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß
62 im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem
63 Verhafteten schriftlich zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in
64 Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der
65 richterlichen Behörde übergeben.
66
67
68

- 69 Art.17.
70 Jeder Verhaftete soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder
71 Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren
72 Verbrechens gegen ihn vorliegen.
- 73 Art. 18.
74 Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige
75 und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung
76 verpflichtet.
- 77 Art. 19
78 Die für das Militairwesen erforderlichen Abweichungen von den in den Art. 15-18.
79 enthaltenen Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.
- 80 Art. 20.
81 Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel wegen Schuldforderungen soll abgeschafft
82 werden.
- 83 Art. 21.
84 Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in die selbe und namentlich eine Haussuchung
85 ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.
- 86 Art. 23
87 Das Briefgeheimis ist gewährleistet. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur in
88 strafgerichtlichen Untersuchungen nach Maaszgabe gesetzlicher Vorschriften (...) eintreten.
- 89 Art.24
90 Zur Erlangung eines Geständnisses in Untersuchungen darf kein Zwangsmittel angewendet
91 werden.
- 92 Art. 26
93 Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im
94 Fall einer Meuterei sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandtmarkung und der
95 körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.
- 96 Art. 27.
97 Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei
98 zu äußern.
- 99 Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende
100 Maaszregeln, namentlich Censur, Concessionen, Privilegien, Sicherheitsleistungen,
101 Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote, oder
102 andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt, oder aufgehoben werden.
103 (...)
- 104 Art. 29
105 Glaubens und Gewissensfreiheit
106 Jeder hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit
107 Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.
- 108 Art. 31
109 Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen
110 Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten
111 darf das selbe keinen Abbruch thun.
- 112 Art. 33
113 Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht
114 fernerhin keine Staatskirche.
115 Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses
116 durch den Staat bedarf es nicht.

117 Art. 35.
118 Die Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung der durch die bürgerliche Gesetzgebung
119 vorgeschriebenen Form abhängig.
120 Erst nach diesem Civil-Act kann eine kirchliche Trauung stattfinden. Die
121 Religionsverschiedenheit ist kein Ehehinderniß.
122

Dritter Abschnitt

Die Bürgerschaft.

Art. 47.

127 Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Mitgliedern. Dieselben werden durch unmittelbare
128 Wahl mit geheimer Stimmabgabe benannt.

Art. 48.

130 Zur Theilnahme an dieser Wahl ist jeder Hamburgische Staatsbürger berechtigt. (...)

Art. 70.

132 Die Bürgerschaft beschließt die Gesetze nach den aus ihrer eigenen Mitte oder vom Rathe
133 ausgegangenen Vorschlägen.
134

Fünfter Abschnitt

Der Rath

Art. 94.

139 Der Rath besteht aus neun Mitgliedern.

Art. 95

141 Wählbar zum Rathsmitgliede ist jeder zur Bürgerschaft wählbare Staatsbürger nach
142 vollendetem dreißigsten Lebensjahre.

143 Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Rathes in auf-
144 oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim, Neffe, verwandt oder als Stiefvater,
145 Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann
146 verschwägert ist. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied ob die sie
147 begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Art. 96

149 Die Wahl geschieht unmittelbar durch die Bürgerschaft. Jedes Rathsmitglied wird in einer
150 besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei
151 Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Hat eine zweimalige Abstimmung keine absolute
152 Mehrheit ergeben, so wird unter den Beiden gewählt, auf welche bei der zweiten
153 Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

154 (..)

AB SEK II	Aufstand und Revolution / Macht und Ohnmacht	SEK I Revolution 1848/49 / SEK II Revolutionen / Verfassungen
-----------	--	---

Gruppenarbeit:

A. Teilen Sie die einzelnen Artikel in der Gruppe entsprechend Ihrer Lese- und Arbeitsgeschwindigkeit auf.

Untersuchen Sie die Artikel in Bezug auf die Intention der Autoren.

A1. Schließen Sie aus Art. 95, welche Bevölkerungsgruppe keine neuen Rechte erhielt.

B. Vergleichen Sie die Regelungen in geteilter Arbeit mit entsprechenden Regelungen der Hamburgischen Verfassung und des Grundgesetzes.

C. Die hier festgeschriebenen Rechte wurden durch lange politische Verhandlungen mit viel Einsatz erstritten. Diskutieren Sie, welche Rechte Ihnen so wichtig wären, dass Sie sich dafür einsetzen würden.

E. Wenige Monate später hat der Rat nach dem Einmarsch preußischen Militärs die Umsetzung der Verfassung verhindert und die Konstituante am 14. Juni 1850 aufgelöst. Diskutieren Sie in der Gruppe, welche Möglichkeiten der Teilhabe am Gemeinwesen den Hamburger Demokraten und Liberalen danach blieben. Formulieren Sie Handlungsoptionen schriftlich.